

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Starenschutz

der Ortsgemeinde ALT D O R F

vom 18. August 2005

Der Gemeinderat hat am 02.08.2005 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Beitragsgegenstand
- § 2 Zweck und Umfang des Starenschutzes
- § 3 Beauftragung Dritter
- § 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung
- § 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit
- § 6 In-Kraft-Treten

Erläuterungen zur Beitragssatzung Starenschutz

§ 1 Beitragsgegenstand

(1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Starenschutzes.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2 Zweck und Umfang des Starenschutzes

(1) Zweck des Starenschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr)

(2) Der Starenschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.

(3) Die Ortsgemeinde gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Starenschutzes, jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich öffentlich bekannt.

(4) Die Ortsgemeinde legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Starenschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.

(5) Diese Maßnahmen begründen keine allumfassende Schutzgarantie. Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Weinberge, die in einem besonders gefährdeten Bereich liegen.

§ 3 Beauftragung Dritter

(1) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen vor Ort über die Durchführung des Starenschutzes zu treffen. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Aufgaben,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Ortsgemeinde sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen

Die Ortsgemeinde gibt die übertragenen Aufgaben die bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentliche bekannt.

§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung

(1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip). Der Beitragsatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- und abgerundet.

§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstückes ist.

(2) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind gemäß der Grundsteuer fällig. Beitragsnachforderungen für zurückliegende Fälligkeitstage sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04. April 1996 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altdorf, den 18. August 2005



.....
Erich Litty
Ortsbürgermeister